

dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juni 1851 beigetreten: was hierdurch ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 25. Juni 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Eemmel.

5) Verordnung, die zeitweise öffentliche Bekanntmachung verurtheter Landesverweisungen betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 6. Juli 1853.)

Um eine allseitige sichere Ueberwachung der durch gerichtliches Erkenntniß (Art. 20 und 104 des Strafgesetzbuches) oder sonst polizeilich aus dem diesseitigen Fürstenthume ausgewiesenen Ausländer zu ermöglichen, verordnen wir hierdurch mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht, des Fürsten, Folgendes:

Sämmtliche Kriminal- wie auch Polizeibehörden des Landes (einschließlich der Ortsvorstände) haben die Verpflichtung, regelmäßig am Schlusse eines jeden Monats eine gedrängte Uebersicht aller im Laufe desselben bei ihnen in Folge eines vorausgegangenen kriminellen oder eines polizeilichen Verfahrens vorgekommenen Ausweisungen anzustellen und demnächst in dem Amts- und Verordnungsblatte zur Veröffentlichung zu bringen.

Was hierbei insbesondere die öffentliche Bekanntmachung von Ausweisungen in Folge ergangener Straferkenntnisse betrifft, so soll durch gegenwärtige Verordnung der Art. 21 des Strafgesetzbuches entsprechend erweitert sein.

Gera, den 24. Juni 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Herzog.